



Stadt Mengen  
Landkreis Sigmaringen

## S A T Z U N G

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Stadt Mengen hat am 07.05.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen, sofern in § 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt

bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 2 Stunden	20,00 Euro
von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden	40,00 Euro
von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden	60,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	80,00 Euro

#### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3 **Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für Sitzungen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| - bis zu 6 Stunden       | 60,00 Euro und |
| - von mehr als 6 Stunden | 80,00 Euro.    |

(2) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für Sitzungen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- |                        |                |
|------------------------|----------------|
| bis zu 4 Stunden       | 40,00 Euro und |
| von mehr als 4 Stunden | 60,00 Euro.    |

(3) Gemeinderäte, die an Fraktionssitzungen teilnehmen, erhalten

für eine Fraktionssitzung je Gemeinderatssitzung 20,00 Euro.

(4) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 1 einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle der in § 1 genannten gestaffelten Durchschnittssätze eine Aufwandsentschädigung pro Vertretungstag in Höhe von 46,00 Euro.

(6) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden in der Regel am Jahresende ausbezahlt. Die Zahlung des monatlichen Pauschalbetrags nach Abs. 4 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(7) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

- a) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Beuren  
50 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 251 - 500 Einwohner
- b) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Blochingen  
50 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 701 - 1.000 Einwohner,
- c) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Ennetach  
50 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1.001 - 2.000 Einwohner,
- d) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Rosna  
50 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 251 - 500 Einwohner,
- e) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Rulflingen  
50 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1.001 - 2.000 Einwohner.

(8) Die Entschädigung für Wahlhelfer ist für die ehrenamtliche Tätigkeit bei den nachfolgenden Wahlen, Entscheidungen und Abstimmungen zu gewähren:

- a. Europawahlen
- b. Bundestagswahlen
- c. Landtagswahlen
- d. Kommunalwahlen (Bürgermeister-, Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen)
- e. Volksentscheide
- f. Einwohnerentscheide.

Personen, die zur Durchführung der in Satz 1 genannten Wahlen, Entscheidungen und Abstimmungen als Mitglieder der Wahlvorstände bestellt wurden, erhalten für Ihre Tätigkeit am Wahltag und ggf. bei Fortsetzung der Auszählung am Folgetag eine Entschädigung in Höhe der Durchschnittssätze nach § 1 Abs. 2.

Zusätzlich werden den nachfolgend genannten Personen folgende Zuschläge gewährt:

a. Bei Kommunalwahlen erhalten

Vorsitzende eines Wahlvorstands pauschal	100,00 Euro
Stellvertretende Vorsitzende eines Wahlvorstands pauschal	75,00 Euro
Schriftführer eines Wahlvorstands pauschal	75,00 Euro
Stellvertretende Schriftführer eines Wahlvorstands pauschal	50,00 Euro.

b. bei allen anderen Wahlen, Entscheidungen und Abstimmungen erhalten

Vorsitzende eines Wahlvorstands pauschal	50,00 Euro
Stellvertretende Vorsitzende eines Wahlvorstands pauschal	25,00 Euro
Schriftführer eines Wahlvorstands pauschal	25,00 Euro
Stellvertretende Schriftführer eines Wahlvorstands pauschal	10,00 Euro.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, wird die Entschädigung nur einmal gewährt.

#### § 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

#### § 5 Betreuungsentschädigung

- (1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden im Einzelfall gegen Nachweis bis zu einem Betrag von 25,00 € je Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme (vgl. § 2 Abs. 1) als Auslagenersatz erstattet.
- (2) Die Erstattung der Auslagen nach Abs. 1 erfolgt neben einer nach den §§ 1 und 3 zu zahlenden Aufwandsentschädigung.

- (3) Als Angehörige im Sinne dieser Regelung gelten Angehörige nach § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Als betreuungsbedürftig gelten im Rahmen dieser Vorschrift insbesondere Kinder i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VIII.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07.05.1985 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlichen, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Mengen, 08.05.2024



Stefan Bubeck  
Bürgermeister